



Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 12. September 2025

Nr. 38

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und dem Markt Tüßling
wegen kommunaler Verkehrsüberwachung

Kreisausschusssitzung

Kreistagssitzung

Az. 22-824.7/2-M06-02/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- M06 – Lager Nord
(1000) Neubau Halle Nord

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Neuerrichtung der Anlage M06 – Lager Nord. Die Anlage M06 – Lager Nord im LP 4750 und LP4750a dient zur Bündelung und Erhöhung der Lagerkapazitäten am Standort Burghausen. Das Lager Nord dient als zentraler Wareneingang (ZWE) und Umschlagplatz für Gefahrstoffe in geschlossenen

Gebinden bis zu 1 m³ inkl. Leihgebindelager sowie der Lagerung von Ersatzteilen - Halle für technisches Material (HFTM).

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BlmSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage M06 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 05.09.2025

Landratsamt Altötting
U. Kaiser

Az. 22-824.7/4-E39-01/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- E39 – P-Silan-Anlage
(1012) – Neuerrichtung einer vierten Reaktorstraße für P-Silane mit Kapazitätserhöhung, LP3405

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Phenylsilanen mit zugehöriger Destillation (Anlage E39 – P-Silan-Anlage)

durch das Vorhaben (1012) – Neuerrichtung einer vierten Reaktorstraße für P-Silane mit Kapazitätserhöhung, LP3405 – zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BlmSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage E39 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständige anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 09.09.2025

Landratsamt Altötting

U. Kaiser

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und dem Markt Tüßling wegen kommunaler Verkehrsüberwachung

I.

Zwischen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und dem Markt Tüßling wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.**Zweckvereinbarung**

zwischen der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz,
vertreten durch Frau 2. Bürgermeisterin Claudia Hausner

und

dem Markt Tüßling,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Markus Bauer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz und der Markt Tüßling sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet auch zuständig.

§ 2 Übertragung und Personal

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt der Markt Tüßling der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet des Marktes Tüßling.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Tüßling wird in Absprache mit der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom Markt Tüßling festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Markt Tüßling in Abstimmung mit der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz für die Außendiensttätigkeiten in der Kommunalen Verkehrsüberwachung eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3 Verfahrensbearbeitung

1. Der Markt Tüßling überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.
2. Sämtliche, mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen, werden der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz übertragen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Abstimmung mit dem Markt Tüßling.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Tüßling erstattet der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender und ruhenden Verkehr

- a) Außendienst
Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
- b) Gemeinkostenpauschale netto je Fall 2,30 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale netto je Fall 2,30 €

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die von den Betroffenen bezahlten Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Tüßling verbleiben bei der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz. Die Geldbuße (Verwarn- und Bußgelder) erhält der Markt Tüßling.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldbereich) aus dem Bereich des Marktes Tüßling, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Tüßling der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz eine Kostenerstattung in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 28,45 €.
2. Die Kosten, die der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Tüßling entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden sind nach vorheriger Rücksprache von dem Marktes Tüßling gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Ebenso die tatsächlichen Portoauslagen und Kontoführungsgebühren. Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarn-/Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Tüßling ergeben. Zusätzlich erhält der Markt Tüßling einen monatlichen Zwischenbericht.
 4. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz informiert den Markt Tüßling unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirmen.

§ 5 Verwaltung von Verwarn- und Bußgeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz unterhält ein separates Girokonto für den fließenden und ruhenden Verkehr, auf dem, die im Zuständigkeitsbereich des Markts Tüßling anfallenden Verwarn- und Bußgelder eingezahlt bzw. überwiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2026. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2026 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Altötting (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten, sind der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz von dem Marktes Tüßling gem. § 4 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Altötting) angerufen werden.

Burgkirchen a.d.Alz, 09. SEP. 2025

Tüßling, 09.09.2025

Claudia Hausner
2. Bürgermeisterin

Markus Bauer
Erster Bürgermeister

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16.06.2025, Az. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 10.09.2025
Landratsamt Altötting

30. Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 23.09.2025, 17:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

30. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben für Rechtsberatung im Zusammenhang mit Verhandlungen zu den Folgen der PFOA-Belastung im Landkreis
- 3 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 10.09.2025

Erwin Schneider
Landrat

25. Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 23.09.2025, 17:30 Uhr findet im neuen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, 4. Stock Neubau, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting die

25. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben für Rechtsberatung im Zusammenhang mit Verhandlungen zu den Folgen der PFOA-Belastung im Landkreis
- 3 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

Landratsamt Altötting, 10.09.2025

Erwin Schneider
Landrat

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.